

GEWERBERECHT - G08

Stand: Februar 2013

Ihr Ansprechpartner
Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Betriebsbeginn und betriebliche Veränderungen stets anzeigen

Betriebsgründung/Betriebsschließung/Wechsel/Veränderung

Wer den **selbständigen Betrieb** eines **stationären Gewerbes** oder den Betrieb einer **Zweigniederlassung** oder einer **unselbständigen Zweigstelle anfängt** oder **beendet**, muss dies dem **örtlichen Gewerbeamt** bei Stadt oder Gemeinde anzeigen, § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung. Weniger bekannt ist: Auch die **Verlegung** eines Gewerbebetriebes, **Inhaberwechsel** oder **Veränderungen des Gegenstandes** des Gewerbes (z. B. Übergang bzw. Ausweitung des Großhandels auf Einzelhandel) müssen beim örtlichen Gewerbeamt angezeigt werden. Außerdem ist das Gewerbeamt zu verständigen, wenn der Betrieb auf **Waren und Leistungen** ausgedehnt wird, sofern dies bei Unternehmen der schon beim Beginn angemeldeten Art **nicht geschäftsüblich** ist. So sind beispielsweise folgende Fälle anzeigepflichtig: Möbeleinzelhändler führt zukünftig auch Gardinen, Lebensmittelgeschäft erweitert auf Schnittblumen und Topfpflanzen, Automobilhandelsunternehmen betreibt zusätzlich ein Mietwagengeschäft, Buchhändler nimmt Schreibwaren ins Sortiment, Kaffeespezialist handelt künftig mit Geschenk- und Gebrauchsartikeln.

Anzeige auch bei EA-Saar möglich

Die Industrie- und Handelskammer ist zusammen mit der Handwerkskammer die gemeinsame Geschäftsstelle für den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland. Über den EA-Saar können die An-, Um- und Abmeldungen gewerberechtlicher Natur entgegengenommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Dies trifft auch auf Betriebsgründungen/Betriebsschließungen/Wechsel/Veränderungen zu. Die entsprechenden Informationen finden Sie unter der Kennzahl **1408** unter www.saarland.ihk.de.

Nicht anzeigepflichtig

Nicht anzeigepflichtig dagegen, weil "**geschäftsüblich**": DOB-Fachgeschäft wird ergänzt um Accessoires, Schuhgeschäft bietet zusätzlich Strümpfe an, Wollboutique veranstaltet Strickkurse.

Automaten

Seit 2009 sind Automatenaufsteller nur noch zu einer Gewerbeanzeige am Sitz der Hauptniederlassung des Unternehmens verpflichtet. Für die einzelnen Automaten außerhalb der Hauptniederlassung selbst ist dies nicht mehr erforderlich. Sie werden seit 2009 nicht mehr als anzeigepflichtige Zweigstellen eingeordnet.

Geldbuße

Unterlassene Anzeigen können mit **Geldbußen bis zu 1.000 €** geahndet werden, § 146 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Gewerbeordnung.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.